

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kucher, Petra Vorderwinkler,
Genossinnen und Genossen

zum Bericht und Antrag des Gesundheitsausschusses über den Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
geändert wird (1039 d.B.) (TOP 3)

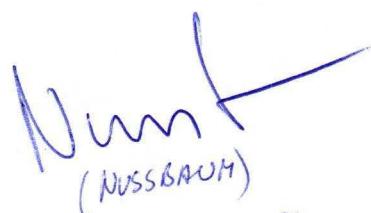
Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

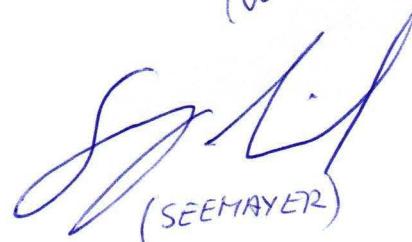
Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert

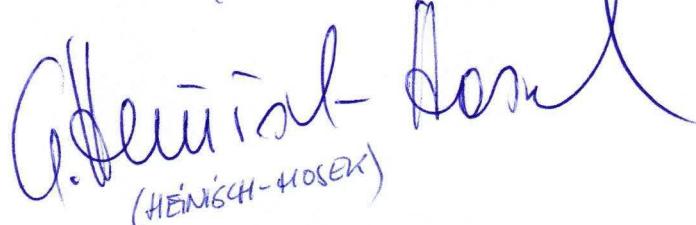
*In Ziffer 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 2021“ durch den Ausdruck
„31. Oktober 2022“ ersetzt.*


(KUCHER)


(VORDERWINKLER)


(NUSSBAUM)


(SEEMAYER)


(HEINISCH-HOSEK)

Begründung:

Der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit hilft berufstätigen Eltern die schwierige Corona-Situation mit schulpflichtigen Kindern zu meistern. Das Schuljahr endet aber nicht am 31. Dezember und daher muss auch der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit länger bestehen.

Nachdem wir auch heuer wieder leidvoll erleben mussten, wohin es führt, wenn der Sommer von der Regierung verschlafen wird, soll der Anspruch nicht mit dem Schuljahr 2021/22 enden, sondern erst mit 31. Oktober 2022, damit auch am Schulbeginn des folgenden Schuljahres die Möglichkeit besteht Sonderbetreuungszeit in Anspruch zu nehmen, wenn es tatsächlich immer noch zu Ansteckungen bei Kindern in Schulen kommt.

